



Brüssel, den 14. Januar 2015
(OR. en)

5172/15

TRANS 12
TELECOM 8
IND 10
DELECT 6

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	17094/14 TRANS 607 TELECOM 241 IND 387 DELACT 244
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG DER KOMMISSION (EU) Nr. .../... vom 18.12.2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bereitstellung EU-weiter Echtzeit-Verkehrsinformationsdienste – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß Artikel 290 AEUV und Artikel 7 der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern vorgelegt².
2. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt im Hinblick auf den Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern am 19. Dezember 2014 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 18. Februar 2015 Einwände dagegen erheben.

¹ 17094/14 TRANS 607 TELECOM 241 IND 387 DELACT 244 + ADD 1 + ADD 2.

² ABl. L 207 vom 6.8.2010, S. 1.

3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2010/40/EU veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-